

Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von vier Windkraftanlagen in Kirchlinteln-Sehlingen

Der Landkreis Verden hat der Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Planungs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede mit Bescheid vom 28. Dezember 2021 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen erteilt (§ 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). Der Bescheid ist öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV):

„1. Entscheidung

ich erteile der Bürgerwindpark Walsede Sehlingen Planungs GmbH & Co. KG, Dorfstraße 7, 27386 Westerwalsede, aufgrund Ihres Antrages vom 28. Dezember 2020 die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen

des Typs Enercon E-138 EP3 E2 mit 4,2 MW Nennleistung, 138 m Rotordurchmesser, jeweils zweimal 131 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe, zweimal 160 m Nabenhöhe und 229 m Gesamthöhe, und Rotorblätter mit Blatthinterkantenverzahnung (Serrations)

sowie

die Herstellung der Zuwegungen, der Kranaufstell- und Montageflächen in der Windfarm Kirchlinteln Kreepen/Sehlingen.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung sind § 4 und § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und Nr. 1.6.2 Spalte Verfahrensart V des Anhangs der 4. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV).

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Anlagen (WEA) am Standort in Kirchlinteln, Kirchwalseder Straße, im Außenbereich:

Anlage, Nabenhöhe	Gemarkung	Flur	Flurstücke	UTM Ost (ETRS 89)	UTM Nord
WEA 1, 131 m	Sehlingen	3	116/67, 67/1	526391.996	5872296.945
WEA 2, 160 m	Sehlingen	2	25/10	526000.007	5871129.949
WEA 3, 160 m	Sehlingen	2	30/1, 30/3	526274.034	5870820.954
WEA 4, 131 m	Sehlingen	2	28/3	525905.405	5870509.031

Maßgebend sind die unter II. aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in den unter III. aufgeführten Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung schließt folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gem. § 70 NBauO mit zwei Abweichungen gem. § 66 NBauO
- Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht eingeschlossen sind (§ 13 BImSchG).

Auf Antrag wurde im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Für diesen Bescheid werden Kosten erhoben, die von Ihnen als Antragstellerin zu tragen sind.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

„VII. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Verden erheben. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Den Widerspruch können Sie

1. schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Anschrift lautet:
Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller)

2. auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erheben.

Die De-Mail-Adresse lautet: kreishaus@landkreis-verden.de-mail.de“

Hinweise:

Der Bescheid enthält Auflagen und Nebenbestimmungen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

Ort und Zeit der Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit vom 8. Januar 2022 bis zum 24. Januar 2022 nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefon-Nr. 04231 15-318 bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Kreishaus Verden, Zimmer 2111a, 2. OG, Eingang-Ost, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller), montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (§ 10 Abs. 8 S. 4 BImSchG).

Zur Eindämmung des Coronavirus SARS-Cov2- und dessen Varianten ist eine vorherige Terminabsprache zwingend notwendig. Für den Zugang zum Kreishaus gilt die 3 G-Regel. Vor der Einsichtnahme ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Im Kreishaus sind Maßnahmen zum Infektionsschutz zu beachten (u. a. Abstände, FFP2 Mund-Nasen-Bedeckung). Der ungehinderte Zugang zu den Unterlagen kann begrenzt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG). Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landkreis Verden, Fachdienst Bauordnung, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) oder elektronisch unter bauen@landkreis-verden.de angefordert werden (§ 10 Abs. 8 S. 4 und 6 BImSchG).

Die Bekanntmachung und der Bescheid werden auch im Internet veröffentlicht (§ 21a Abs. 2 der 9. BImSchV):

www.landkreis-verden.de/bekanntmachungen
uvp.niedersachsen.de (Niedersächsisches UVP-Portal)

Verden (Aller), 3. Januar 2022

Landkreis Verden

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

Az.: 63-3492-2020

Im Auftrage:

gez. Heemsoth